



Satzung

Nr. 302 - Heinrichstraße

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 11.07.2016

Auf Grund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Seite 1722) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW 496) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung vom 29. Juni 2016 die nachstehend aufgeführte Satzung Nr. 302 „Heinrichstraße“ über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung) beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem nebenstehenden Plan durch eine gerissene Linie umrandet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§2

Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548).

Die Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO für den im § 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich darf einen Wert von 0,2 nicht überschreiten. Die Anzahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Absatz 1 BauNVO darf den Wert 1 nicht überschreiten. Die Art der baulichen Nutzung und die zulässige Bauweise richten nach den Vorschriften des § 34 Absatz 1 BauGB. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Anzahl der Wohneinheiten (WE) bei Einzelhäusern ist auf maximal 2 WE beschränkt, bei Doppelhäusern auf eine WE pro Doppelhaushälfte. Der Mindestabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze beträgt 10 m.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 | 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 | Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Welling Planentwurf	Februar 2016 Datum	 Norden
Rauße gezeichnet	1 : 1.000 Maßstab	
in Kraft getreten		

Erlas einer Satzung über die Einbeziehung einzelner
Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile gemäß § 34 (4) BauGB
Heinrichstraße

**Fachdienst
Stadtplanung** i. A. gez. Manteuffel

<p>Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 24.02.2016 beschlossen, die Ergänzungssatzung Nr. 302 Heinrichstraße aufzustellen.</p> <p>gez. Dr. Schrameyer Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf und die Begründung haben gemäß § 34 (6) in Verbindung mit § 13 (2) in Verbindung § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 05.04.2016 bis 04.05.2016</p> <p>Der Bürgermeister i.V. gez. Siedler Stadtbaurat</p>	<p>Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 29.06.2016 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 302 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Ibbenbüren, 11.07.2016</p> <p>gez. Dr. Schrameyer Bürgermeister</p>	<p>Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist gemäß §34 (6) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden am 16.07.2016.</p> <p>gez. Dr. Schrameyer Bürgermeister</p>
--	--	--	--